Zeitschrift: Zenit

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Luzern

Band: - (2012)

Heft: 1

Artikel: Gute Planung ist die halbe Rente

Autor: Hofstetter, Urs

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-820740

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gute Planung ist die habe Rente

Wer sich dem Rentenalter nähert, steht oft vor der Frage: vorzeitiger Ruhestand oder «Unruhestand». Urs Hofstetter, Direktor der Ausgleichskasse Luzern, gibt Auskunft über das flexible Rentenalter und dessen Auswirkungen bezüglich der AHV.

AUFSCHUB DER ALTERSRENTE

Das Rentenalter – zurzeit für Männer bei 65 Jahren, für Frauen bei 64 Jahren – war einst die traditionelle Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies hat sich in den vergangenen Jahren merklich geändert, und entsprechend wurde die AHV seit ihrer Einführung im Jahr 1948 mehrfach reformiert. Gerade die stetig steigende Lebenserwartung – bei Frauen beträgt sie heute 86 Jahre, bei Männern 82 Jahre – hat dazu geführt, dass diese Generation heute noch fit ist und statt den Ruhestand immer öfter den sogenannten «Unruhestand» wählt und als Folge davon möglicherweise die Rente aufschiebt.

Frauen und Männer, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben, können den Bezug der Rente um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre auf-

Nach einem Jahr kann die Rente nach freier Wahl abge-rufen werden. Das hat den Vorteil, dass man sich nicht im Voraus auf eine feste Aufschubdauer festlegen muss.

Grenze für AHV-Beiträge Wer im Rentenalter noch erwerbstätig ist, muss AHV-Beiträge nur dann entrichten, wenn das Einkommen mehr als 16 800 Franken im Jahr beträgt. Diese Beiträge sind dann allerdings nicht mehr rentenbildend.

Zuschlag auf die Altersrente

Wer die Rente aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Der jeweilige monatliche Zuschlag hängt von der Dauer des Aufschubs ab. So erhält man nach einem Jahr einen Zuschlag von 5,2 Prozent, nach zwei Jahren 10,8 Prozent und bei der



schlag von 31,5 Prozent.

Auszahlung bei Todesfall

Nach dem Tod wird der Zuschlag auch zu den Hinterlassenenrenten gewährt, nicht aber zur Altersrente der Ehegattin oder des Ehegatten.

Wer bereits eine Invalidenrente bezogen oder Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung zur Altersrente hat, kann keinen Rentenaufschub geltend machen.

Ein Aufschub muss innerhalb eines Jahres seit Erreichen des AHV-Alters, also spätestens 12 Monate nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag, schriftlich bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts angemeldet werden.

steht für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen zu beanspru-Beitragspflicht bleibt Wer die Rente vorbezieht, muss bis zum ordentlichen

AHV-Alter weiterhin Beiträge bezahlen.

rige Invaliden- oder Hinterlassenenrente. Hingegen be-

Die AHV-Rente wird während der ganzen Bezugsdauer gekürzt. Die Kürzung beträgt bei einem Jahr Vorbezug 6,8 % und bei zwei Jahren 13,6 %.

Wer seinen Wohnsitz in ein anderes Land, zum Beispiel in ein EU-Land, verlegt, hat beim Vorbezug Folgendes zu beachten: Das Ehepaar wird in dem entsprechenden EU-Land unter Umständen beitragspflichtig. Dies hätte allenfalls zur Folge, dass dann zwei Renten ausgerichtet würden, eine aus der Schweiz und eine aus dem Land, in welchem man aktuell Wohnsitz hat.

Es wird empfohlen, die Anmeldung für einen vorgezoge-nen Rentenbezug drei bis vier Monate vor Erreichen des Altersjahres, ab welchem der Vorbezug gewünscht wird, bei der AHV-Zweigstelle einzureichen. Eine rückwirkende Anmeldung ist nicht möglich.

<u>Informationen</u>

Die Ausgleichskasse Luzern sowie die AHV-Zweigstellen der Gemeinden informieren gerne über die Möglichkeiten des flexiblen Rentenalters. Für allgemeine Informationen empfehlen wir das Merkblatt «Flexibles Rentenalter», welches auch im Internet bezogen werden kann (www.ahyluzern.ch). Diese Ausführungen vermitteln nur einen allgemeinen Überblick. Im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen. Für weitere Auskünfte ist die Ausgleichskasse zuständig, bei der Beiträge bezahlt oder Leistungen bezogen

Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, Luzern Tel.: 041 375 05 05. www.ahvluzern.ch

VORZEITIGE PENSIONIERUNG

Immer mehr Erwerbstätige beabsichtigen, vorzeitig und damit vor Erreichen der AHV-Altersgrenze in Pension zu gehen. Drei Faktoren können für eine vorzeitige Pensio nierung massgebend sein: die Bestimmungen der Pen-sionskasse (Vorsorgereglement), der gewünschte Lebensstandard im Alter und die individuelle Vermögenslage. Zu berücksichtigen ist, dass eine vorzeitige Pensionierung mit einer gekürzten Altersrente verbunden ist.

Altersgrenze

Frauen und Männer können die Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbeziehen. Einzelne Monate sind nicht

Einschränkungen

Beim Rentenvorbezug werden keine Kinderrenten ausgerichtet. Zudem erlischt der Anspruch auf eine bishe-